

Die Schutzverordnung kurz erklärt.

Einstieg

Der Erhalt von Schutzobjekten ist für Gemeinden und den Kanton eine Gesetzesaufgabe. In Art. 115 des Planungs- und Baugesetzes sind die Schutzobjekte definiert. Der Kanton und die Gemeinden sorgen für den notwendigen Schutz der Objekte.

Die heute rechtskräftige Schutzverordnung der Stadt Gossau stammt vom 9. Dezember 1982 und erfüllt die heutigen gesetzlichen Anforderungen an eine Schutzverordnung nicht mehr. Aufgrund des Alters der Schutzverordnung gibt es zahlreichen fehlende Kultur- und Naturobjekte sowie ungenau aufgenommene Naturobjekte (insb. Hecken). Zudem wurden mit dem Planungs- und Baugesetz (PBG) und dem Kulturerbe-gesetz (KEG) die gesetzlichen Grundlagen geändert, weshalb eine Gesamtrevision der Schutzverordnung notwendig wurde. Dazu wurden als Grundlage das Ortsbildinventar sowie das Natur- und Landschaftsinventar überarbeitet. Mit der neuen Schutzverordnung werden die Gossauer Schutzgegenstände einheitlich unter öffentlich-rechtlichen Schutz gestellt. Damit steigt die Rechtssicherheit für die Grundeigentümer und die administrativen Abläufe können vereinfacht werden. Neu werden die Schutzobjekte klar nach ihrer Bedeutung dem Zuständigkeitsbereich der Gemeinde oder dem Kanton zugewiesen. Die Revision der Schutzverordnung ist Teil der Gesamtrevision der Ortsplanung. Dazu gehören auch der kommunale Richtplan und die Rahmen-nutzungsplanung mit Zonenplan und Baureglement. Diese Instrumente werden derzeit ebenfalls überarbei-tet und werden zu einem späteren Zeitpunkt der Öffentlichkeit präsentiert.

Grundlagen und Vorgehen

Die Schutzverordnung basiert auf verschiedenen gesetzlichen und planerischen Grundlagen. Die gesetzli-chen Grundlagen bestehend aus verschiedenen nationalen und kantonalen Erlassen wurden eingangs bereits erwähnt. Daneben gibt es zahlreiche planerische Grundlagen, welche für die Erarbeitung der Schutzverord-nung beigezogen werden. Die wichtigsten Grundlagen waren folgende:

- Die Schutzobjekte der rechtsgültigen Schutzverordnung von 1982 wurden überprüft und korrigiert. Nicht mehr vorhandene Schutzobjekte werden teilweise aus der Schutzverordnung entlassen oder müssen wiederhergestellt werden (Ersatzpflanzungen).
- Der Bund hat zahlreiche Inventare, welche als Grundlage verwendet werden müssen. Zu den wichtigs-ten zählt das Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS). Darin werden die Ortsbilder nach ihrer Qualität und Schützwürdigkeit bewertet. Weitere Inventare umfassen die Hoch- und Flach-moore, Amphibienlaichgebiete, historische Verkehrswege (IVS) sowie die Landschaften und Naturdenk-mäler (BLN).
- Im kantonalen Richtplan werden verschiedene Naturobjekte, insbesondere Naturschutzflächen, Amphi-bienlaichgebiete, Geotope und Landschaftsschutzgebiete festgesetzt. Diese sind zwingend in der Kom-munalplanung unter grundeigentümergebundnen Schutz zu stellen.
- Für das Reglement der Schutzverordnung gibt es von den kantonalen Ämtern (Kantonale Denkmal-pflege und Amt für Jagd, Natur und Fischerei ANJF) zwei Musterschutzverordnungen, welche auch für das Gossauer Reglement verwendet wurden.

Aus den Grundlagen wurden das Ortsbildinventar und das Natur- und Landschaftsinventar erarbeitet. Diese beiden Inventare bilden die Vorstufe der Schutzverordnung.

Das Ortsbildinventar unterscheidet bei den Ortsbildern zwischen erhaltenswert und schützenswert. Die definierten Ortsbilder werden beschrieben, geografisch verortet und bildlich dargestellt. Die Kulturobjekte werden als schützenswert auf lokaler, kantonaler oder nationaler Ebene eingeteilt. Sie werden ebenfalls einzeln beschrieben, geografisch verortet und bildlich dargestellt.

Das Naturinventar Teil Gebiete und Einzelobjekte umfasst primär Landschaften, Naturschutzgebiete und Weiher. Im Teil Naturinventar Gehölze sind einzelne Naturobjekte wie Ufergehölze, Hecken oder Bäume und Baumgruppen enthalten. Die Objekte werden beschrieben, geografisch verortet, bildlich dargestellt und auf ihren Status als schützenswert geprüft.

Die in den Inventaren als schützenswert eingestuften Objekte wurden in die Schutzverordnung aufgenommen und werden damit unter grundeigentümergebundnen Schutz gestellt.

Inhalte der SchVo

Die Inhalte der neuen Gossauer Schutzverordnung entsprechend der Auflistung der Schutzobjekte in Art. 115 Planungs- und Baugesetz. Damit wird der Gesetzesauftrag erfüllt. Folgend werden die einzelnen Objektkategorien kurz erläutert und mit Beispielen illustriert.

Ortsbildschutzzone / Umgebungsschutzzone

Bei den Ortsbildschutzzonen wird zwischen Substanzschutz und Strukturschutz unterschieden. Im Substanzschutz sind Bauten in ihrer äusseren Erscheinung und Freiräume wie z.B. Gärten in ihrer schützenswerten Substanz und Erscheinung zu erhalten. Neu- und Umbauten müssen mit besonderer Sorgfalt gestaltet und ins Ortsbild eingepasst werden. Im Strukturschutz sind prägende Strukturen von Bebauung, Freiraum und Erschliessung zu erhalten. Neu- und Umbauten müssen sich in die typische Struktur der Umgebung einpassen. Mit der Umgebungsschutzzone werden typische Kulturlandschaften um geschützte Ortsbilder erhalten.



Archäologieschutzzone

Die Archäologieschutzzonen entsprechen dem Inventar der Kantonsarchäologie. Diese weisen den Grundeigentümer schon auf Stufe der Nutzungsplanung darauf hin, dass Bodenarbeiten mit gebotener Vorsicht durchzuführen sind. Der Umgang mit allfälligen Funden ist bereits auf kantonaler Stufe abschliessend geregelt.

Kulturobjekt

Die Festlegungen der geschützten Kulturobjekte in der Schutzverordnung basieren auf dem detaillierten und aktualisierten Ortsbildinventar 2018. Für die einzelnen Objekte wurde die Bedeutung (national, kanton, lokal) und damit auch die Zuständigkeit (national, kanton = Kanton, lokal = Stadt) festgelegt. Kulturobjekte sind in ihrer schützenswerten Substanz zu erhalten und zu pflegen. Neue Bauteile müssen sehr gut gestaltet sein und sich unterordnen.



Historische Verkehrswege

Im Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) 2010 werden Wege von nationaler Bedeutung aufgeführt, die bundesrechtlich geschützt sind. Weiter gibt es auch Verkehrswege von kantonaler und kommunaler Bedeutung. Die historischen Verkehrswege sind in ihrer Lage und ihrer schutzwürdigen Substanz zu erhalten. Dabei ist auf die historischen Elemente wie Böschungen, Gräben, Mauern, Brücken, Einfriedigungen, Markierungen und dergleichen besondere Rücksicht zu nehmen.

Lebensraum – Kernzone

Die Lebensräume bedrohter Arten sind im kantonalen Richtplan festgehalten. Die Lebensräume Kernzone sind in ihrer Unberührtheit zu erhalten. In Gossau umfasst dies primär das Gebiet Glatt-Wissenbach.

Naturschutzzone / Pufferzone

Die Naturschutzzonen umfassen Feucht- und Trockenstandorte und sind zu fördern und zu pflegen. Dazu werden Vorschriften für eine angemessene Bewirtschaftung festgelegt. Pflegemassnahmen sowie Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet. Alle Tätigkeiten, die eine Gefährdung darstellen sind nicht zulässig. Beispiele sind das Sammeln von Pflanzen, Beeren und Pilzen oder das Zelten und Entfachen von Feuern ausserhalb der bezeichneten Gebiete. Pufferzonen um die Naturschutzzonen sorgen für deren Schutz vor Beeinträchtigungen.



Biotop (Gewässer / Amphibienlaichgebiet)

Biotopie umfassen schützenswerte Weiher sowie Amphibienlaichgebiete. Die Amphibienlaichgebiete werden vom kantonalen Richtplan übernommen und in die Schutzverordnung integriert. Sie sind wertvolle Lebensräume für zahlreiche Pflanzen und Tiere. Die Schutzbestimmungen der Biotopie entsprechend in grossen Teilen jenen der Naturschutzzonen.



Einzelbaum, Baumgruppe, Baumreihe, Hecken-, Feld- und Ufergehölz

Die Gehölzobjekte wurden von der bestehenden Schutzverordnung übernommen und überprüft. Weitere Objekte wurden auf Grundlage von luftbildgestützten Aufnahmen des Kantons ergänzt. Diese Landschaftsprägenden Naturobjekte sind zu erhalten. Pflegeeingriffe sind möglich und auch nötig und werden in den Vorschriften definiert.

Landschaftsschutzzone

Die Landschaftsschutzzonen sind im kantonalen Richtplan festgehalten. Ebenfalls sind Landschaftsschutzgebiete im bestehenden kommunalen Richtplan aufgeführt, sowie in der Schutzverordnung von 1982. Die Landschaftsschutzzonen sind aufgrund ihres charakteristischen Erscheinungsbilds als Lebens- und Erholungsraum zu erhalten. Massnahmen wie Abbau- und Deponierungsanlagen oder Terrainveränderungen, von denen landschaftsprägende Elemente beeinträchtigt werden, dürfen nicht vorgenommen werden.



Geotopschutzzonen

Die Geotopschutzzonen sind dem Geotopverzeichnis 2003 entnommen. Darin sind Objekte von nationaler und regionaler Bedeutung aufgeführt und beschrieben. Geländeingriffe und andere Massnahmen, die den Bestand der Geotopschutzzonen beeinträchtigen, sind untersagt.

Rechtliche Wirkung

Die Schutzverordnung ist ein Instrument der Rahmennutzungsplanung und daher grundeigentümergebunden. Die Schutzverordnung besteht aus dem Schutzplan im Massstab 1:5'000, dem Reglement und dem Schutzverzeichnis (als Anhang zum Reglement). Im Schutzplan werden die einzelnen Objekte verortet und ihre Bedeutung (national, kantonal, lokal) definiert. Im Reglement sind für alle Schutzobjekte die spezifischen Vorschriften enthalten. Neben dem Schutzzumfang werden auch die Pflegemassnahmen festgelegt. Im Reglement wird zudem der Vollzug der Schutzverordnung geregelt. Dazu gehören die Definition der Baubewilligungspflicht und der notwendigen Verfahrensschritte und benötigten Unterlagen für Vorhaben in Zusammenhang mit einem Schutzobjekt. Die Beiträge für den Erhalt und die Pflege der Schutzobjekte werden in einem separaten Reglement festgehalten. Im Reglement sind weitere Bestimmungen bei Zuwiderhandlungen enthalten. Alle geschützten Objekte sind im Schutzplan mit einer Nummer versehen und im Schutzverzeichnis aufgelistet.

Neben der kommunalen Schutzverordnung über das gesamte Stadtgebiet von Gossau gibt es noch zwei weitere, eigenständige Schutzverordnungen. Die gemeinde- und kantonsübergreifende Schutzverordnungen Glatt-Wissenbach vom 25. September 2009 und die Schutzverordnung Espel vom 16. Juli 1980 bleiben als eigenständige Schutzverordnungen in Kraft.

Nächste Schritte bis zum Erlass

Alle betroffenen Grundeigentümer von Kulturobjekten sowie innerhalb von Ortsbildschutzzonen wurden persönlich angeschrieben und informiert. Für die gesamte Bevölkerung sind die Unterlagen noch bis zum 30. Oktober 2020 im Rathaus einsehbar. Bis dann läuft auch die Frist für Eingaben der öffentlichen Mitwirkung. Eingaben können von jeder Privatperson, Firma, Organisation und Verein schriftlich an die Stadt Gossau eingereicht werden. Gleichzeitig findet die kantonale Vorprüfung statt. Anschliessend wird die Schutzverordnung bereinigt und für die öffentliche Auflage vorbereitet. Während der öffentlichen Auflage besteht die Möglichkeit, Einsprache zu erheben. Nach Erledigung der Einsprachen wird die Schutzverordnung im Stadtparlament beraten und erlassen. Die Genehmigung erfolgt anschliessend durch den Kanton.